

Merkblatt zum Antrag auf Förderung im Bereich „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“

Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt soll die im Zusammenhang mit der Antragstellung und Abrechnung städtischer Zuschüsse am häufigsten gestellten Fragen beantworten. Es ersetzt nicht eine Beratung zu speziellen Einzelfragen. Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamts der Stadt Köln im persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Betreiber von im Stadtgebiet Köln bestehenden freien Kulturinstitutionen / Musikclubs, die eine regelmäßige Programmarbeit von mindestens einem Jahr nachweisen können und deren Nutzung sehr emissionsintensiv ist.

Das Kulturamt fördert ausschließlich professionell tätige Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende (beispielsweise Veranstalterinnen und Veranstalter, Projektentwicklerinnen und -entwickler) sowie Netzwerke, Institutionen und Vereine der freien Szene. Außerdem werden Strukturen in kultur- und kreativwirtschaftlichen Zusammenhängen gefördert. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Organisations- und Rechtsform. Die Förderung von semiprofessionellen Künstlerinnen und Künstlern sowie Maßnahmen von Laien ist nicht möglich.

Was kann gefördert werden?

Das Kulturamt unterstützt Maßnahmen im „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“, deren Nutzung emissionsintensiv ist, im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Köln bereitgestellten Zuschussmittel.

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, Lärmemissionen, die durch freie Kulturinstitutionen / Musikclubs hervorgerufen werden, zu reduzieren und somit Konflikte zu entschärfen oder direkt zu vermeiden.

Im Bereich „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“ werden unter anderem gefördert:

1.) Baulich/technische Ertüchtigungen im Innen- und Außenbereich:

- Verbau von dämmenden Materialien
- Einsatz von schallschluckenden Vorhängen
- Verbesserung der Isolation von Fenstern und Türen
- Einbau eines sogenannten Limiters in der Musikanlage
- Akustische Entkoppelung

- Verbesserungen im Bereich **Lüftungstechnik** zur Vermeidung von Lärmemissionen: Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie umfasst dies auch Verbesserungen im Bereich der **Lüftungstechnik**, die dazu beitragen, eine mögliche Viren-belastung in der Raumluft so zu reduzieren, dass das Risiko einer Tröpfcheninfektion über luftgetragene Aerosole minimiert werden kann.

2.) Konzeptionell-organisatorische Maßnahmen:

- Erstellung von Konzepten und Gutachten zum Thema „Lärm“
- Veränderungen von Boxenpositionierungen
- Einrichtung von Schleusen am Einlass
- Einrichtung von abgeschirmten Raucherzonen im Außenbereich
- Entzerrung der Einlass-Situation durch neue Wegführungen
- Reduzierung von „Verkehrslärm“ (An- und Abfahrten des Publikums und dergleichen.)

Welche Antragsfristen gibt es?

Anträge für Maßnahmen können unterjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und gegebenenfalls bewilligt.

Eine erneute Bewerbung für die gleiche Maßnahme innerhalb eines Jahres ist nach einer Ablehnung **nicht** mehr möglich! Ebenso ist für die gleiche Maßnahme eine erneute Antragstellung zur Förderung aus „Zuschüssen zur Bauunterhaltung und Technikförderung“ und des allgemeinen Technikzuschusses **ausgeschlossen!**

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen die Hinweise zum Verfahrensablauf und deren zeitliche Folgen für die Antragsbearbeitung.

Wie ist der Verfahrensablauf?

1. Antragstellung

Für die Projektförderung können Sie die **digitale Antragstellung** nutzen.

Link zum digitalen Antragsverfahren

Bitte fügen Sie dem dortigen Antrag folgende Unterlagen bei:

- Eine Darlegung der aktuell für Ihre freie Kulturinstitution / Ihren Musikclub bestehenden Gefährdungslage.
Zur Dokumentation können bspw. vorliegende „Anzeigen / Beschwerden“ herangezogen werden.
- Eine Beschreibung, die Aufschluss über den Inhalt und den erwarteten, lärmindernden Effekt Ihrer Maßnahme geben sollte.
Hilfreich sind hier bspw. Empfehlungen / Vorgaben aus bereits erstellten Lärmschutzgut-

achten / Stellungnahmen oder Einschätzungen von Spezialisten. Darüber hinaus ist darzustellen, in wie weit die nun geplante(n) Maßnahme(n) zur Behebung der vorhandenen / absehbaren Problematik dienlich ist/sind, ob evtl. auch andere Maßnahmen dafür in Frage kommen (falls ja, so ist dazulegen, weshalb diese vorliegend nicht in Betracht kommen) beziehungsweise ob im Anschluss weitere Maßnahmen durchgeführt werden sollten.

- Bei größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke ist die Vorlage einer Kostenschätzung gemäß DIN 276, erstellt von einer Fachplanerin oder einem Fachplaner, erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu finanzieren.
- Bei kleineren Baumaßnahmen oder Technikförderung ist alternativ die Vorlage von drei vergleichbaren (insbesondere auch hinsichtlich Qualität und Menge) Angeboten möglich. Diese sind in einer tabellarischen Übersicht („Preisspiegel“) darzustellen; sollte Ihrerseits nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden, so ist dies gesondert zu begründen.
- Einen ausgeglichenen Kosten-/Finanzierungsplan, dies bedeutet, dass alle geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses) gedeckt werden müssen. Hier sind die Eigenmittel, die mind. 20 % der Gesamtkosten betragen müssen, anzugeben.

Notwendige und erforderliche Genehmigungen von Behörden, der Eigentümerin oder dem Eigentümer und sonstigen Stellen müssen **vor** Durchführung der Maßnahme(n) vorliegen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders:

- Bei Privateigentum ist die Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers für den Einbau beziehungsweise die Veränderung am Gebäude notwendig.
- Es muss durch Mietvertrag oder anderweitige verbindliche Erklärung nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre für den nutzungsspezifischen kulturellen Zweck eingesetzt werden. Sofern andere Bindungsfristen durch das Kulturamt festgelegt werden, sind diese von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu bestätigen.
- Der Restwert der verbleibenden Nutzungsdauer wird von der Zuschussempfängerin oder dem Zuschussempfänger zurückgefordert, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird.

Dies gilt auch bei Auszug, wenn Einbauten im Gebäude verbleiben. Da es sich in diesem Fall um eine Wertsteigerung für die Eigentümerin oder den Eigentümer handelt, muss mit Antragstellung eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung zwischen Zuschussnehmerin oder Zuschussnehmer und Eigentümerin oder Eigentümer getroffen und dem Kulturamt vorgelegt werden.

Weitere Hinweise:

- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80% und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 EUR bezuschusst.
- Die Einbringung von Sachleistungen ist nicht möglich. Sofern durch Dritte (Sponsorinnen und Sponsoren, sonstige Förderer) Komplementärmittel in die Maßnahme einfließen, müssen keine weiteren Eigenmittel eingebracht werden.
- In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind die Bruttobeträge (Beträge inklusive Mehrwertsteuer) anzusetzen. Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind im Antrag nur Nettobeträge (Beträge ohne Mehrwertsteuer) beziehungsweise nur die um die Erstattung reduzierten Beträge anzugeben.
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.
- Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember), in dem die Aktivität durchgeführt wird, und auf die Finanzierung der beantragten Maßnahme beziehen.
Sofern die Maßnahme eine überjährige Planung und Umsetzung beinhaltet, ist dies im Vorfeld der Antragsstellung mit dem zuständigen Referat abzustimmen.

Sollten Sie den Antrag nicht digital stellen, so senden Sie diesen bitte schriftlich (inklusive aller obengenannten Anlagen) an:

Kulturamt der Stadt Köln
Richartzstraße 2-4
50667 Köln

2. Antragsentscheidung durch die politischen Gremien der Stadt Köln

Die Ausschüsse des Rates der Stadt Köln behalten sich die Entscheidung über die Mittelvergabe vor. Nach Beschlussfassung (hier: Zustimmung) muss die Planung weiter konkretisiert werden. So muss für die größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke eine von einer Fachplanerin oder einem Fachplaner erstellte **Kostenberechnung** gemäß DIN 276 eingereicht werden. Alle bis dato noch fehlenden Unterlagen müssen vorgelegt oder gegebenenfalls ergänzt / aktualisiert werden.

3. Bewilligung und Mittelabruf

Nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt – im positiven Falle - die Bewilligung des Zuschusses. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, Mittel abzurufen.

4. Verwendungsnachweis

Zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Abgabetermin (in der Regel drei Monate nach Durchführung der Maßnahme) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Mit diesem wird

gegenüber der Stadt Köln (als Unterstützerin) dokumentiert, ob die Maßnahme inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet worden sind.

Wie sich der Verwendungsnachweis zusammensetzt, ist im Detail der Bewilligung zu entnehmen. In der Regel besteht er aus den nachfolgenden Belegen:

- Detaillierte Einzelaufstellung der Einnahmen (gilt auch für Drittmittel) sowie Ausgaben - anhand von entsprechenden Belegen - gemäß des bei der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans.
- Versicherung darüber, dass die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des zahlenmäßigen Nachweises im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und die Angaben mit den Büchern und Belegen dargelegt werden können.
- Die Zuschussnehmerin / der Zuschussnehmer darf den Zuschuss für Honorar-, Lohn- oder Vergütungszahlungen an Dritte nur verwenden, wenn die zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Sofern der Zuschuss die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten überschreitet, ist die Differenz zu erstatten.

Beachten Sie bitte während des ganzen Verfahrens, dass

- Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, nur dann als förderfähig anerkannt werden können, wenn zuvor formlos ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt worden ist.
- alle qualitativen, quantitativen und zeitlichen Veränderungen der Maßnahme dem Kulturamt zeitnah schriftlich mitzuteilen sind, da diese Veränderungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die anstehende Bewilligung haben können.
- eine (auch teilweise) Verwendung des städtischen Zuschusses für einen anderen als den genehmigten Bewilligungszweck unzulässig ist und zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann.
- der städtische Zuschuss im Jahr der Bewilligung zu verwenden ist und ein Abweichen von dieser Regel zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann.
- während der Dauer der Bindungsfrist in allen Werbemaßnahmen auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Köln, Kulturamt, unter Verwendung des städtischen Signets, hinzuweisen ist.

Kontakt

Bei **inhaltlichen** Fragen zur Maßnahme wenden Sie sich bitte an das jeweilige Referat:

[Wir beraten gerne!](#)

Bei **formalen Fragen zur Antragstellung** wenden Sie sich bitte an:

Frau Claudia Rieck, Verwaltungsabteilung / Infrastrukturförderung,

Tel. 0221 / 221 – 23270 - E-Mail: Claudia.Rieck@stadt-koeln.de